

17.11.97**Empfehlungen**VP - U**der Ausschüsse**zu **Punkt** der 719. Sitzung des Bundesrates am 28.11.1997

Verordnung über die diskriminierungsfreie Benutzung der Eisenbahninfrastruktur und über die Grundsätze zur Erhebung von Entgelt für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur - Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV) -

A

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu § 7 Abs. 3 Satz 5 - neu -

In § 7 Abs. 3 ist nach Satz 4 folgender Satz 5 einzufügen:

"Kommt eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen und dem Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines der beteiligten Unternehmen das Eisenbahn-Bundesamt."

Begründung:

Aus dem Diskriminierungsverbot ergibt sich, daß dem Eisenbahnverkehrsreich - hier speziell dem Zugang von Unternehmen, die nicht der DB AG angehören - möglichst umfassende Möglichkeiten eingeräumt werden, am Wettbe-

...

werb teilzunehmen. Durch das in der Verordnung eingeräumte Testat eines Wirtschaftsprüfers bei gleichzeitiger Verbindung der DB AG als Eisenbahninfrastrukturunternehmen und Eisenbahnverkehrsunternehmen erscheint eine abschließende Neutralität nicht gegeben, so daß eine neutrale Institution entsprechend § 14 Abs. 5 AEG einzusetzen ist.

B

2. Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.